

Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

Wr = Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFR	siehe Eintrag in Lageplan
II + 1U = 2 Vollgeschosse (zwingend) ein weiteres anrechenbares Untergeschoß zulässig	0,4	1,0	

3. Bauweise (§ 22 BauNVO) = offen = o

4. Die Erdgeschoßfußbodenhöhen und die Geländehöhen werden von der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt.

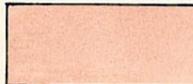
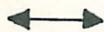
5. Für die Stellung der Gebäude gilt die Einzeichnung im Lageplan.

6. Dachform: Satteldächer, Festsetzungen über Dachneigungen (DN) siehe Eintrag im Lageplan.

7. Garagen sind innerhalb der Baustreifen oder auf den besonders für Garagen ausgewiesenen Flächen zu erstellen. Zwischen Garagenausfahrt und öffentl. Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mind. 5,00m einzuhalten.

8. Vorgarten- und Stützmauern dürfen, soweit sie 0,30 m überschreiten, nur mit Genehmigung errichtet werden. Im Vorgartenbereich sind nur lebende Einfriedigungen bis zu 0,80 m Höhe zugelassen.

Zeichenerklärung

	Reines Wohngebiet
	Straßenverkehrsfläche mit Gehweg
	Baugrenze
	Gebäudehaupttrichtung
	Fläche für Garagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb. Planes

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Voll- geschosse
Grundflächen- zahl	Geschoßflächen- zahl
Dachneigung	Bauweise

Kniestock

Bemerkung:

Die eingezeichneten Höhenlinien sind aus Vergrößerungen der Höhenflurkarte übernommen worden.

Rems-Murr Kreis
Gemeinde Rudersberg

Mehrfertigung

Bebauungsplan

Kelterstraße-Haldenweg II

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum
Bebauungsplan ausgearbeitet: Schorndorf, den **14. Sep. 1973**
Saatl. Vermessungsamt Nebenstelle

gez. **Wuchterl**

Oberregierungsverm. Rat

Dieser Bebauungsplan ist am **12. 3. 1974** vom Gemeinderat
als Satzung beschlossen worden (§10 BBauG, §111 LB

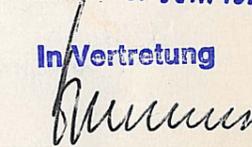
Genehmigt
Entscheidung des
Landratsamts Rems-Murr-Kreis
vom **5. JUNI 1974**

Gefertigt:
Schorndorf, den **5. APR. 1974**
Staatliches Vermessungsamt Waiblingen
Außenstelle Schorndorf
im Auftrag

Bürgermeisteramt


Bürgermeister

In Vertretung

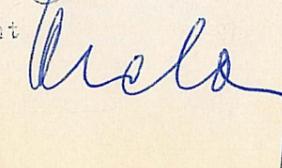

Hoffmann
Oberregierungsdirektor

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bis-
herigen Vorschriften außer Kraft.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt (I 1969 S. 11))

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf
mit Begründung in der Zeit
vom **23. 10. 1973** bis **22. 11. 1973**
öffentlich ausgelegt § 2 (6) BBauG
Die Auslegung wurde am **12. 10. 1973**
bzw. in der Zeit von
bis durch das **Mitteilungs-**
blatt "Der Böttel" öffentlich bekanntgemacht.

Bürgermeisteramt



Dieser Bebauungsplan ist vom Landrats-
amt Waiblingen mit Erlaß vom
..... genehmigt und
vom bis
öffentlich ausgelegt.
Genehmigung und Auslegung wurde am
..... bzw. in der Zeit
von bis
durch
öffentlich bekanntgemacht.
Dieser Beb. Plan ist am
rechtsverbindlich geworden (§§ 11, 12
BBauG)

Bürgermeisteramt